

Az.: 1 O 295/18



## Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler & Coll., Burgstraße 17, 03046 Cottbus

hat das Landgericht Cottbus - 1. Zivilkammer - durch die Richterin Spieß als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2022 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.580,28 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ausgleich einer Reparaturrechnung in Anspruch, wogegen der Beklagte mit einem Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe aufrechnet.

Die Klägerin ist Vertragshändlerin der Daimler AG für die Marke Mercedes-Benz.

Da im Fahrzeug des Beklagten mehrfach die gelbe Warnleuchte aufleuchtete, stellte der Beklagte seinen Mercedes erstmals im März 2018 in der Werkstatt der Klägerin vor. Nach einer entsprechenden Fehlerdiagnose erneuerte die Klägerin in Absprache mit dem Beklagten unter anderem die Steuerkette, das Umlenkrad und die Magnete für die Nockenwellenverstellung. Die Rechnung für die erfolgten Reparaturarbeiten vom 26.03.2018 in Höhe von 1.772,85 € glich der Beklagte aus.

Nachdem der Motor des Beklagtenfahrzeugs auch in der Folgezeit vibrierte, eine schwache Leistung aufwies und weiterhin die gelbe Warnlampe aufleuchtete, beauftragte der Beklagte die Klägerin am 17.05.2018 erneut zunächst mit einer weitergehenden Befunduntersuchung und anschließend mit Reparatur- und Wartungsarbeiten an seinem Fahrzeug. Auf den Vorschlag der Klägerin erneuerte sie im Wesentlichen die linken Nockenwellen und den linken Zylinderkopf. Gespräche über die Reparaturmöglichkeit eines Austauschmotors fanden nicht statt. Wegen der Einzelheiten der beauftragten Reparaturen wird auf die Auftragsbestätigungen vom 17.05.2018 (Anlage B2, Bl. 50ff. d. A., Anlage B7, Bl. 159ff. d. A.) und auf die Reparaturrechnung vom 17.08.2018 (Anlage B3, Bl. 54ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin benötigte drei Monate für die Befunduntersuchung und anschließende Reparaturarbeiten. Nach erfolgter Reparatur nahm der Beklagte am 17.08.2018 sein Fahrzeug von der Klägerin in Empfang. Da dieselben Probleme am Fahrzeug bereits auf der Rückfahrt von der klägerischen Werkstatt erneut auftraten, begab sich der Beklagte noch am selben Tag zur Klägerin und monierte die Reparaturleistung. Die Klägerin schloss das Fahrzeug an ein

Diagnosegerät an und teilte dem Beklagten mit, dass nunmehr auch die Erneuerung der rechten Nockenwellen und des rechten Zylinderkopfes erforderlich seien, was circa weitere 6.500,00 € kosten sollte. Diese Reparatur ließ der Beklagte nicht durchführen. Vielmehr verblieb das Fahrzeug zunächst im unrepariertem Zustand. Im Juli 2021 kaufte der Beklagte einen Austauschmotor und ließ diesen bei einer anderen Mercedes-Vertragswerkstatt einbauen. Dem Beklagten entstanden dafür Kosten von insgesamt rund 6.500,00 €.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 legte die Klägerin gegenüber dem Beklagten Rechnung über die angefallenen Arbeitswerte in Höhe von 6.580,28 € brutto. Die Rechnung enthält auf Seite 7 einen Vermerk über einen beginnenden Verschleiß der Nockenwellen und NW-lager im rechten Zylinderkopf. Der Beklagte erhielt die Rechnung etwa eine Woche später auf dem Postweg. Der Beklagte glich die Rechnung nicht aus.

Nachdem die Klägerin den Beklagten mit den Schreiben vom 28.08.2018 und 12.09.2018 erneut erfolglos zur Zahlung aufforderte, beauftragte sie am 02.10.2018 ihre Prozessbevollmächtigten. Der Klägerin sind Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 546,50 € entstanden.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe den Reparaturauftrag vom 17.05.2018, die Erneuerung der linken Nockenwellen und des linken Zylinderkopfes vereinbarungsgemäß und erfolgreich erfüllt, weshalb der Beklagte zum Ausgleich der Rechnung vom 17.08.2018 verpflichtet sei. Die Klägerin behauptet, sie habe den beginnenden Verschleiß der rechten Nockenwellen und im rechten Zylinderkopf bereits während der Reparaturarbeiten festgestellt. Darüber sei der Beklagte im Gespräch am 07.08.2018 informiert worden. Der Beklagte habe aber lediglich die Reparatur des defekten linken Zylinders nebst Nockenwellen gewünscht.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Reparaturmöglichkeit eines Austauschmotors habe sich nicht aufgedrängt. Zum einen sei ein solcher mit Kosten in Höhe von 23.000,00 € bzw. mindestens 12.000,00 € verbunden. Zum anderen hätten sich die rechten Nockenwellen lediglich im beginnenden Verschleiß befunden. Da es keinen erheblichen Materialabrieb der Nockenwellen gegeben habe, sei die Klägerin auch nicht dazu veranlasst gewesen, mit dem Beklagten über einen Austauschmotor zu sprechen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.580,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.09.2018, Mahngebühren

von 5,00 € sowie weitere 546,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe ihm im März 2018 mitgeteilt, er könne mit seinem Fahrzeug noch 20.000 bis 40.000 Kilometer fahren, bis ein Austausch der linken Nockenwellen anfallen könne. Ferner habe die Klägerin im Gespräch vom 07.08.2018 lediglich mitgeteilt, die Nockenwellen und der Zylinderkopf links müssten erneuert werden. Von dem Verschleiß der Nockenwellen und des Zylinderkopfes rechts habe die Klägerin weder im Gespräch vom 07.08.2018 noch bei Abholung des Fahrzeugs am 17.08.2018 geredet. Die Klägerin habe erstmals am 17.08.2018, nachdem das Fahrzeug nach seiner Monierung erneut an das Diagnosegerät angeschlossen wurde, über die erforderliche Erneuerung auch der rechten Nockenwellen und des rechten Zylinderkopfes informiert.

Der Beklagte behauptet, er hätte sich die gesamten Reparaturkosten kalkulieren lassen, wenn er von Beginn an die Mitteilung erhalten hätte, dass sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite die jeweiligen Zylinderköpfe und Nockenwellen hätten gewechselt werden müssen. In diesem Fall wäre auch die Alternative eines Austauschmotors zur Sprache gekommen, da für einen solchen lediglich 6.500,00 € entstanden wären.

Im Übrigen habe die Klägerin die Reparaturaufträge nicht ordnungsgemäß durchgeführt, da das Fahrzeug wiederkehrend dieselbe Fehlermeldung angezeigt habe. Der Reparaturauftrag habe nicht darin bestanden, die Nockenwellen und den Zylinderkopf links zu wechseln, sondern das Beschwerdebild abzustellen. Der Beklagte habe die Reparaturarbeiten auch nicht abgenommen, da er nach Abholung seines Fahrzeugs am 17.08.2018 unmittelbar zur Klägerin zurückgekehrt sei und die Arbeiten moniert habe.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin habe gegen ihre Beratungs- und Informationspflichten verstoßen, in dem sie ihn nicht umfassend über das gesamte Schadenbild und die verschiedenen Reparaturmöglichkeiten aufgeklärt habe. Er habe daher gegen die Klägerin einen Schadensersatzanspruch mindestens in Höhe der Klageforderung. Der Beklagte erklärt mit diesem Schadensersatzanspruch die Aufrechnung gegen die Werklohnforderung der Klägerin.

Das Gericht hat den Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2022 persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen  sowie Einholung

eines Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. Kaltschmidt. Wegen der Ausführungen des Beklagten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 05.08.2021 und die Sitzungsniederschriften vom 21.02.2022, Bl. 312 d. A., und vom 05.05.2022, Bl. 334 d. A., Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet, da die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung Erfolg hat.

I.

Der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung der Werklohnforderung gemäß §§ 631 Abs. 1, 632 Abs. 1 BGB ist entstanden.

Die Parteien haben am 17.05.2018 unstreitig einen Werkvertrag über Untersuchungs- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug des Beklagten geschlossen.

II.

Die Klageforderung ist durch die von dem Beklagten erklärte Aufrechnung im Sinne von §§ 387, 389 BGB erloschen. Der Beklagte hat gegen die Werklohnforderung der Klägerin erfolgreich mit einem Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB in Höhe der Klageforderung aufgerechnet.

1.

Der Beklagte hat die Aufrechnung gegenüber der Klägerin in der Klageerwidern vom 18.03.2019 erklärt, § 388 S. 1 BGB.

2.

Eine Aufrechnungslage gemäß § 387 BGB ist gegeben.

Der Schadensersatzanspruch des Beklagten gegen die Klägerin ergibt sich aus der Beratungs- bzw. Informationspflichtverletzung der Klägerin nach §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. Haupt- und Gegenforderung sind ihrem Gegenstand nach gleichartig. Die Gegenforderung des Beklagten ist auch fällig und durchsetzbar.

Die Klageforderung ist jedenfalls erfüllbar. Auf die Fälligkeit der Hauptforderung kommt es hingegen nicht an, weshalb dahinstehen kann, ob der Beklagte das Werk abgenommen hat (vgl. BGH, Urteil v. 10.03.1988 – VII ZR 8/87, NJW 1988, 2543).

a)

Nach §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB ist der Schuldner, der eine Nebenpflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt, dem Gläubiger zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin die Erneuerung der Nockenwellen und des Zylinderkopfes links an sich mangelfrei erfüllt hat. Diese Erfüllung der Hauptpflicht des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrages ist jedoch für einen Schadenersatzanspruch aus der Verletzung von Nebenpflichten – wie hier - unbeachtlich.

Bevor der Beklagte die Klägerin mit dem Austausch der linken Nockenwellen und des linken Zylinderkopfes beauftragt hat, bestand zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift entsteht ein Schuldverhältnis durch die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut. Der Beklagte hatte das Interesse, die Fehlermeldung bzw. das Problem an seinem Fahrzeug durch eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur beheben zu lassen. Dieses Interesse hat er der Klägerin auch unstreitig zu erkennen gegeben. Dementsprechend hat die Klägerin zunächst Untersuchungen zur Ursache der Fehlermeldung vorgenommen.

b)

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts im Sinne von § 286 ZPO fest, dass die Klägerin die sich aus dem Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB ergebenden Hinweis- und Informationspflichten verletzt hat, in dem sie den Beklagten erstmals am 17.08.2018

über den Verschleiß und den dadurch erforderlichen Austausch der Nockenwellen und des Zylinderkopfes rechts informiert hat, obwohl die Klägerin den Verschleiß auch schon bei der Reparatur im März 2018 hätte erkennen können.

Im Rahmen des Vollbeweises nach § 286 ZPO, den der Beklagte zu führen hat, hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob die tatsächliche Behauptung des Beklagten, als wahr zu erachten ist oder nicht. Dazu bedarf es keines Nachweises einer gleichsam naturgesetzlichen Sicherheit oder einer über jeden denkbaren Zweifel erhabenen Gewissheit. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr eine persönliche Überzeugung des Gerichts vom Gegebensein der behaupteten Tatsache in einer Weise, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie ganz auszuschließen (vgl. nur BGH NJW 1970, 946; std. Rspr.).

aa)

Dieses Beweismaß ist vorliegend erreicht. Das Gericht gelangt zu seiner Überzeugung einer Beratungs- bzw. Informationspflichtverletzung der Klägerin aufgrund der persönlichen Anhörung des Beklagten, den Auftragsbestätigungen der Reparatur vom 17.05.2018 und der Reparaturrechnung vom 17.08.2018, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2022 waren.

bb)

Der Beklagte hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung bekundet, dass die Klägerin in der zweiten Augsthälfte, circa am 10.08.2018, erstmals auf die Idee gekommen sei, eine Seite der Nockenwellen auszutauschen. Dass eine Seite der Nockenwellen ausgetauscht werden muss sei zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal Thema gewesen. Er könne sich aber nicht mehr erinnern, ob es um die linke oder die rechte Seite ging, das verwechsle er immer. Dass auch die zweite Seite der Nockenwellen und des Zylinderkopfes ausgetauscht werden müssen, sei erstmals nach Abholung des Fahrzeugs durch den Beklagten am 17.08.2018, als das Problem erneut aufgetreten sei und die Klägerin das Fahrzeug erneut an das Diagnosegerät angeschlossen habe, Thema gewesen.

Das Gericht folgt diesen Angaben. Der Beklagte hat das Kerngeschehen detailreich, in sich geschlossen in einem logischen Zusammenhang und widerspruchsfrei geschildert, was für eine erlebnisbasierte Erzählung spricht.

Der Umstand, dass er sich nicht erinnern konnte, ob zunächst die linke oder die rechte Seite der

Nockenwellen und des Zylinderkopfes repariert wurde, ist hingegen unschädlich. Im Gegenteil, bei einer wahrhaftigen Aussage sind Inkonsistenzen erwartbar, der Lügner hingegen versucht häufig jedes Detail möglichst perfekt abzubilden.

Die Ausführungen des Beklagten im Rahmen der persönlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO sind dabei als Streit- und nicht als Beweisstoff zu werten. Das Gericht ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 I 1 ZPO aber gehalten, im Rahmen der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme bei der Bildung seiner Überzeugung auch die Parteierklärung, auch wenn sie außerhalb einer förmlichen Parteivernehmung erfolgt, zu berücksichtigen. Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO auch grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist (vgl. BGH, Beschluss v. 27.09.2017 – XII ZR 48/17, NJW-RR 2018, 250).

cc)

Die Schilderungen des Beklagten werden durch die Inhalte der Auftragsbestätigungen vom 17.05.2018 (Anlagen B2 und B7) sowie der Reparaturrechnung vom 17.08.2018 (Anlage B3), die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung von 05.05.2018 waren, bestärkt.

Die Reparaturrechnung vom 17.08.2018 ist auf der letzten Seite mit einem schriftlichen Hinweis versehen, dass es einen beginnenden Verschleiß der Nockenwelle auf der rechten Seite gibt. Die Aufträge vom 17.05.2018 erhalten einen solchen schriftlichen Hinweis hingegen nicht.

Der Umstand, dass sich ein Vermerk lediglich auf der Rechnung befindet, lässt den Schluss zu, dass ein solcher Hinweis zuvor nicht ergangen ist und spricht für die Wahrheit der Schilderungen des Beklagten.

dd)

Die Aussage des gegenbeweislich vernommenen Zeugen kann die Überzeugung des Gerichts nicht erschüttern, da diese unergiebig ist.

Der Zeuge hat mehrfach bekundet, er erinnere sich nicht mehr bzw. wisse vieles nicht mehr. Auf Vorhalt des in der Rechnung vom 17.08.2018 enthaltenen Hinweises zum beginnenden Verschleiß der Nockenwellen und des Zylinderkopfes rechts (Anlage B3, Bl. 60 d. A.) bekundet der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern, ob er dem Kunden – hier dem Beklagten – einen solchen Hinweis erteilt habe. Auch auf die weitere Nachfrage des Beklagtenvertreters, wie genau



der Beklagte von dem beginnenden Verschleiß informiert wurde, konnte der Zeuge mangels Wissen keine Angaben machen. Zwar führt der Zeuge weiter aus, er denke zwar schon, dass der Beklagte einen solchen Hinweis erhalten hat, wenn es dort in der Rechnung steht, denn normalerweise wird den Kunden, dass was während der Reparatur festgestellt wird, schon vorher und nicht erst mit der Rechnung mitgeteilt. Dies reicht zur Überzeugungsbildung des Gerichts jedoch nicht aus. Der Umstand, dass den Kunden bestimmte Feststellungen normalerweise nicht erst in der Rechnung mitgeteilt werden, lässt für das Gericht nicht überzeugend den Schluss zu, dass dies vorliegend auch zutrifft. Vielmehr konnte der Zeuge Müller sich grade nicht daran erinnern, ob der Kunde in dem konkreten Fall informiert wurde.

Darüber hinaus bestätigt der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung sogar, dass sich ein schriftlicher Vermerk des beginnenden Verschleißes lediglich auf der Rechnung vom 17.08.2018 befindet. Er bestätigt auch, dass in den beiden Aufträgen vom 17.05.2018 nichts zu einem beginnenden Verschleiß der Nockenwelle steht.

c)

Ferner steht nach der Beweisaufnahme fest, dass die Klägerin den beginnenden Verschleiß der Nockenwellen und des Zylinderkopfes rechts bereits im Rahmen der Reparatur im März 2018 hätte erkennen können und daher vor dem 17.08.2018 in der Lage war, den Beklagten darüber zu informieren. Das Gericht folgt diesen überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Kaltschmidt.

aa)

Der Sachverständige ist in seinem Gutachten zu folgenden Feststellungen gekommen:

An der rechten Motorseite gäbe es an den Lagern der Nockenwellen erhebliche Verschleißmerkmale, die in absehbarer Zeit eine Erneuerung der Nockenwellen und des rechten Zylinderkopfes erfordern würden. Im März 2018 sei die Steuerkette des streitgegenständlichen Fahrzeugs erneuert worden. Zum Wechsel der Steuerkette müssten beide Zylinderkopfdeckel demontiert werden. Dadurch würden die Lagerungen der Nockenwellen teilweise freigelegt. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Nockenwellen bereits im März 2018 ausgeprägte Verschleißmerkmale aufwiesen. Dafür spreche der Zustand der Nockenwelle der linken Motorseite und der Zustand der Nockenwellenlager der rechten Motorseite. Die vorhandenen Merkmale lassen darauf schließen, dass bereits bei der Reparatur im März 2018 erkennbar war, dass alle vier Nockenwellen und beide Zylinderköpfe in absehbarer Zeit erneuert werden müssten.

bb)

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Als Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk ist der Sachverständige für die Begutachtung besonders qualifiziert. Das Gutachten ist gedanklich nachvollziehbar und in sich stimmig begründet. Insbesondere ist der Sachverständige von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen und hat die im Gutachten enthaltenen Schlussfolgerungen logisch und widerspruchsfrei dargestellt.

d)

Nach § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Dementsprechend bestand die Pflicht der Klägerin zur Rücksicht auf das Interesse des Beklagten daran, nur eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur vorzuschlagen. Diese Pflicht hat die Klägerin verletzt, indem sie den Beklagten unstreitig nicht darauf hingewiesen hat, dass für die Fehlermeldung neben den zunächst festgestellten und reparierten Teilen weitere Ursachen, insbesondere die Nockenwellen und Zylinderköpfe auf beiden Seiten, verantwortlich sein könnten, deren Erneuerung Kosten in Höhe von insgesamt circa 15.000,00 € verursachen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bei Vertragsverhandlungen zwar keine allgemeine Rechtspflicht, den anderen Teil über alle Einzelheiten und Umstände aufzuklären, die dessen Willensentschließung beeinflussen könnten. Vielmehr ist grundsätzlich jeder Verhandlungspartner für sein rechtsgeschäftliches Handeln selbst verantwortlich und muss sich deshalb die für die eigene Willensentscheidung notwendigen Informationen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst beschaffen. Eine Rechtspflicht zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage besteht allerdings bereits dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten durfte, die für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil v. 14.09.2017 - VII ZR 307/16 – juris Rn. 14).

So verhält es sich hier. Die Klägerin hat ihre Aufklärungs- und Hinweispflichten aus diesem Vertrag verletzt. Diese ergeben sich zunächst als Nebenpflichten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB, demzufolge die Vertragspartner grundsätzlich Rücksicht auf die Rechtsgüter des jeweils anderen nehmen müssen und diese vor Schäden zu bewahren haben. Für eine Kfz-Werkstatt wie die der Klägerin ergibt sich hieraus die Pflicht zur Aufklärung und Beratung des Werkstatt-Kunden, da die Kfz-Werkstatt ein größeres Fachwissen besitzt, auf

welches sich ein Kunde auch grundsätzlich verlassen darf und kann. Wer die Herstellung eines Werks als Unternehmer übernimmt, bringt nämlich damit auch zum Ausdruck, die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, kann ein Kunde daher bei einer Kfz-Werkstatt von dem Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch ausgehen (vgl. AG Brandenburg, Urteil vom 21.12.2011 - 31 C 36/10, BeckRS 2012, 1740).

aa)

Auf dieser Grundlage war die Klägerin verpflichtet, den Beklagten nicht nur auf die defekten Nockenwellen und Zylinderköpfe links und die mit deren Austausch verbundenen Kosten hinzuweisen. Die Klägerin war darüber hinaus verpflichtet, auf das Risiko hinzuweisen, dass die Fehlermeldung mit diesem Austausch nicht zwangsläufig vollständig beseitigt werden könnte, sondern jedenfalls zeitnah weitere Reparaturen notwendig sein werden, insbesondere die Erneuerung der Nockenwellen und des Zylinderkopfes rechts, wobei sich die Reparaturkosten verdoppeln würden. Erst beide Informationen hätten den Beklagten in die Lage versetzt zu entscheiden, ob er sein Fahrzeug noch auf diesem Weg reparieren lässt oder sich für einen Austauschmotor oder gar gegen jegliche Reparatur entscheidet (vgl. BGH, Urteil v. 14.09.2017 - VII ZR 307/16 – juris Rn. 16).

Von einer etwaigen Hinweispflicht über die Möglichkeit eines Ersatzmotors war die Klägerin nicht deshalb entbunden, weil ein solcher Motor ihrerseits nicht auf dem Markt verfügbar wäre bzw. die Kosten dafür in der klägerischen Werkstatt gegebenenfalls höher als die der vorgeschlagenen Reparatur sind. Auch über kostenintensivere Reparaturen ist in der gegebenen Situation aufzuklären. Anderes würde nur gelten, wenn es sich dabei um eine völlig entfernte und deshalb vernachlässigenswerte Möglichkeit gehandelt hätte. Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

bb)

Auch hat der Sachverständige in seinem Gutachten sachkundig und für das Gericht schlüssig dargelegt, dass die hohen Reparaturkosten und mögliche weitere Kosten geeignet seien, alternative Reparaturwege, wie auch den Einbau eines Austauschmotors, in Betracht zu ziehen. Denn die Verschleißspuren gäben den Hinweis, dass es im Motorbetrieb zu einer Mangelschmierung gekommen bzw. der Motor unter Ölmangel betrieben worden sei. Ein Ölmangel könne den Motorverschleiß erheblich verstärken und/oder zu anderen Schäden am Motor führen. Ausgehend vom Zustand der Nockenwellenlagerungen sei es daher angezeigt, bei der Wahl des Reparaturweges in Betracht zu ziehen, dass der Motor zumindest zeitweise unter

Betriebsbedingungen einer Mangelschmierung betrieben worden sei und deshalb über den Wechsel der Nockenwellen und Zylinderköpfe hinausgehende Reparaturen anfallen könnten.

cc)

Schließlich hat sich der Beklagte im Endeffekt tatsächlich für einen Austauschmotor bei einer anderen Werkstatt entschieden. So kaufte der Beklagte unstreitig im Juli 2021 einen Austauschmotor und ließ diesen bei einer anderen Mercedes-Vertragswerkstatt einbauen. Dem Beklagten entstanden dafür Kosten von insgesamt rund 6.500,00 €.

Auch aus diesem Umstand ergibt sich, dass der alternative Reparaturweg eines Austauschmotors nicht fernliegend gewesen ist und die Klägerin daher über solche Möglichkeiten hätte informieren können bzw. müssen.

e)

Durch die Pflichtverletzung der Klägerin ist dem Beklagten ein Schaden entstanden, weil er die Klägerin mit dem Austausch der Nockenwellen und des Zylinderkopfes links beauftragt hat und deshalb zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 6.580,28 € verpflichtet ist. Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass der Schaden durch die Verletzung der Hinweispflicht durch die Klägerin entstanden ist, so dass diese Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden auch ursächlich war.

Der Beklagte hätte den streitgegenständlichen Reparaturauftrag nach eigenen Angaben nicht erteilt, wenn er den Hinweis der weiter erforderlichen Reparaturen und dessen gesamte Kosten erhalten hätte. Auch der Umstand, dass der Beklagte sich inzwischen einen Austauschmotor hat einbauen lassen, spricht dafür, dass er sich auch bereits zum streitgegenständlichen Zeitpunkt für diesen Reparaturweg entschieden hätte bzw. dies jedenfalls nicht auszuschließen ist.

3.

Etwaige Aufrechnungsauschlüsse oder Aufrechnungsverbote sind nicht ersichtlich.

III.

Die von der Klägerin geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der

Hauptforderung.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Cottbus  
Gerichtsstraße 3 - 4  
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Spieß  
Richterin

Verkündet am 22.06.2022

Burkhardt, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Burkhardt  
Justizbeschäftigte